

Die Verbandsversammlung des am 24.11.1981 gegründeten Abwasserverbands „Runkel-Villmar“ mit Sitz in Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg, hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Abwasserverbandes Runkel-Villmar

§ 1

Sitz

(Wasserverbandsgesetz § 1 Abs. 1)

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Runkel-Villmar.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 BGBl. I S. 1578 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Stammkapital, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(Wasserverbandsgesetz §§ 23, 24)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die Stadt Runkel mit den Stadtteilen Arfurt, Ennerich, Eschenau, Dehrn, Hofen, Runkel, Schadeck, Steeden und Wirbelau und
 - die Gemeinde Villmar mit den Ortsteilen Aumenau, Falkenbach, Langhecke, Seelbach und Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg.
- (2) Über das Ausscheiden oder die Aufnahme weiterer Stadt- oder Ortsteile entscheidet die Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser zu sammeln, abzuführen und zu behandeln (Wasserverbandsgesetz § 2 Nr. 9). Davon unberührt bleibt die Pflicht der Mitglieder nach § 43 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) die in ihrem Hoheitsbereich anfallenden Abwasser zu sammeln und den Anlagen des Verbandes zuzuführen.
- (2) Von den Aufgaben nach Abs. 1 überträgt der Verband die Aufgabe,
 - die Klärwerke und die sonstigen Abwasseranlagen gemäß den Verbandsplänen der Mitglieder zu betreiben, zu warten, zu verwalten und zu unterhalten, sowie
 - die Geschäfte der Verbandsverwaltung

auf den Kläranlagenbetriebsverband Ems- und Wörsbachtal mit Sitz in Bad Camberg (Kläranlagenbetriebsverband). Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleibt bei dem Verband.

- (3) Zu den übertragenen Aufgaben nach Abs. 2 gehört auch die Durchführung von Maßnahmen nach der Abwassereigenkontrollverordnung sowie nach der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 17.000,00. Hiervon halten die
- | | |
|------------------|---------|
| Stadt Runkel | 62,0 % |
| Gemeinde Villmar | 38,0 %. |
- (2) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen entspricht der Beteiligung am Stammkapital.

§ 5 Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die vom Verband zu erlassenden Einleitungsbedingungen in ihr Ortsrecht zu übernehmen.

§ 6 Unternehmen, Plan (Wasserverbandsgesetz § 5)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke und Gruppenklärwerk zu erstellen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg am 25.06.1980 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am 06.02.1981 genehmigten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für die zuständige Wasserbehörde und den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.

§ 7 Ausführungen des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung nach einem aufzustellenden Investitions- und Baustufenplan.

§ 8 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

(Wasserverbandsgesetz § 46)

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied kann höchstens 5 Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

(Wasserverbandsgesetz § 47)

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder - unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 Satz 2,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, das Ändern und Aufheben von Satzungen,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
8. die Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals,
9. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
10. die Festsetzung und Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

12. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

(Wasserverbandsgesetz § 48)

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Zugang des Ladungsschreibens bei den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Bei Fristabkürzung muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht innerhalb der Ladungsfrist des Absatzes 2 angekündigt waren, kann nur beschlossen werden, wenn hierzu Einvernehmen unter den Verbandsmitgliedern besteht.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Fachbehörde ein sowie den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer des Kläranlagenbetriebsverbandes.

§ 13

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsteher, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer des Kläranlagenbetriebsverbandes sind befugt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Teilnehmer, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Ferner erhält jedes Verbandsmitglied sowie der Kläranlagenbetriebsverband eine Ausfertigung der Niederschrift (Wasserverbandsgesetz § 48 Abs. 2).

§ 15 **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 16 **Beschlüsse der Verbandsversammlung** (Wasserverbandsgesetz § 48 Abs. 2)

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die Verbandsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.

§ 17 **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Vertreter im Amt und vier Beisitzern. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden müssen dem Vorstand angehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Jede Mitgliedsgemeinde muss im Vorstand gleichmäßig vertreten sein.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesen aus dem Vorstand aus.

§ 18 **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung (Wasserverbandsgesetz § 52 Abs. 3).

§ 19 **Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die

Verbandsversammlung berufen ist (Wasserverbandsgesetz § 54 Abs. 1). Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
4. Festsetzung der Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
5. Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einem Wert von 25.000,- EURO,
6. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss,
7. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit diese zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden,
8. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(Wasserverbandsgesetz § 56)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde, der maßgeblichen technischen Fachbehörde sowie dem Kläranlagenbetriebsverband bekannt gegeben. Deren Vertreter sind befugt, in der Sitzung des Vorstandes das Wort zu ergreifen.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit; ist der Stellvertreter ebenfalls verhindert, so unterrichtet dieser den Vorstandsvorsteher.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 21

Beschlussfassung im Vorstand

(Wasserverbandsgesetz § 56 Abs. 2)

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mit drei Viertel der Stimmen zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher und die Verbandsorgane bedienen sich zur Geschäftsführung der Geschäftsstelle des Kläranlagenbetriebsverbandes. Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Abständen die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen des Verbandes mit der Einschränkung nach Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung.
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen sowie zu den Vorausleistungen auf diese und ihre Einziehung,
 6. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes ,
 7. die Durchführung interner Kontrollen,
 8. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von weniger als 25.000,- EURO enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 8 genannten Rechtsgeschäfte sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft, Beiträge

§ 23

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentliche Auslegungen und Bekanntmachungen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts Kredite aufzunehmen.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

§ 26

Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Mitgliedsgemeinden führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstandsvorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschieb, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von Euro 50.000,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 27

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die Ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Für den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, die nach den Abwassermengen bemessen sind, wie Sammler, Pumpanlagen, ergibt sich das Beitragsverhältnis aus dem anteiligen Abwasseranfall der einzelnen Verbandsmitglieder, errechnet nach Einwohnergleichwerten.
- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Erweiterung, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (5) Für den Bau, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung der Verbandsanlagen ergibt sich das Beitragsverhältnis aus den entsprechend den Einwohnerzahlen und Vermögenszuordnungen getroffenen Festlegungen lt. Beschluss der Verbandsversammlung am 22.11.2005.

Es entfallen anteilig auf die	
Stadt Runkel	62,0 %
Gemeinde Villmar	38,0 %.

§ 30 Veranlagungsverfahren, Vorausleistungen

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 29 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 35) zu den Beiträgen (Wasserverbandsgesetz § 31 Abs. 1).
- (2) Für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes ist es erforderlich, dass der Vorstand Vorausleistungen auf die Mitgliedsbeiträge festsetzt. Die Vorausleistungen bestimmen sich nach dem im Wirtschaftsplan und seinen Nachträgen entsprechend § 28 Abs. 1 kalkulierten Finanzbedarf des Verbandes. Der Vorstand hat die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beitragsverhältnis des § 29 zu den Vorausleistungen zu veranlagern. Diese werden mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zur Quartalsmitte fällig und sind ungekürzt an den Verband zu zahlen (Wasserverbandsgesetz § 32).

§ 31 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag oder Vorausleistung nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag von ½ % je Monat herangezogen werden (Wasserverbandsgesetz § 31 Abs. 3)

§ 32 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungsweges vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 33 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs), erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Wirtschaftsplan vorgesehen hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen in der Nassauischen Neuen Presse und dem Nassauer/Weilburger Tageblatt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Nassauischen Neuen Presse und dem Nassauer/Weilburger Tageblatt.
- (3) Bekanntgaben des Verbandes, die nur für die Verbandsmitglieder bestimmt sind, werden schriftlich mitgeteilt.
- (4) Sind gemäß den Absätzen 1 und 2 Pläne, Karten und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so genügt die öffentliche Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der die Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

V. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Aufsicht

§ 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird (Wasserverbandsgesetz § 72).

§ 37**Von einer Genehmigung abhängige Geschäfte**
(Wasserverbandsgesetz § 75)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Festsetzung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan ,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kredits zur Verstärkung der Liquidität genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 22.04.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Geschlechtsform von Artikel und Nomen auch die weibliche Geschlechtsform zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten auch für die weibliche Geschlechtsform.

Villmar, den 27. Juni 2007

Verbandsvorstand
Hepp
Runkel/Villmar
Verbandsvorsteher



Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderungssatzung in der Neufassung vom 27.06.2007 wird gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit den §§ 5 und 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I 1995, S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 229) sowie §§ 39 und 41 der Verbandssatzung vom 22.04.1999, zuletzt geändert am 26.10.2004, **genehmigt**.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Die Änderungssatzung in der Neufassung vom 27.06.2007 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg, den 02.10.2007
III.11-1.6-AV Runkel-Villmar

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Fachbereich III-Öffentliche Ordnung
Schiede 43, 65549 Limburg
Im Auftrag

-Dr. Orth-

